

## 1. Änderungsverordnung

### zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018 (Nds. MBL. Nr. 39/2018, S. 1286 - 1305)

#### § 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018 (Nds. MBL. Nr. 39/2018, S. 1286 - 1305), festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Hindenburgstraße (Flur 3, Flurstück 83/13 und 83/12) im Bereich der Stadt Braunlage, Gemarkung Hohegeiß neu festgesetzt.

Daraus ergibt sich eine Anpassung von § 1 Abs. 3 der Verordnung. Die Größe des LSG wird von 237,7 ha auf 236,4 ha angepasst.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

#### § 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ vom 08.11.2018 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang B – 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 mit folgender Maßgabe:  
2 Übersichtskarten werden ersetzt durch 2 Übersichtskarten 1. Änderung

Anhang B – 8 Kartenblätter im Maßstab 1:5.000 mit folgender Maßgabe:  
Blatt 02 wird ersetzt durch Blatt 02.1  
Blatt 03 wird ersetzt durch Blatt 03.1

#### § 3

Folgende textlichen Änderungen werden vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 12 in der Aufzählung wird „ Herdenschutz-“ (hunde) ergänzt.
2. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Begriff „Anzeige“ wird in „Abstimmung“ geändert.
3. § 6 Abs. 4 Nr. 1 f) bis h) werden ersatzlos gestrichen.
4. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:  
die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen **6230\* Artenreiche Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiesen, 6410 Pfeifengraswiesen** sowie des Lebensraumtyps **6430 Feuchte Hochstaudenflur** hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
5. § 6 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.
6. § 6 Abs. 5 Nr. 3 in der Aufzählung der LRT wird 9180 ergänzt
7. § 6 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b bei künstlicher Verjüngung wird ein neuer Punkt (1) eingefügt „bei LRT 9180 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,“
8. § 6 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b Punkt (1) wird zu Punkt (2).

9. § 6 Abs. 5 Nr. 4 in der Aufzählung der LRT wird 9180 gestrichen.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den xx.xx.2020

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych

